

RS Vwgh 1993/3/30 92/04/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs2 Z1;

GewO 1973 §77 Abs1;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Ist die ausdrückliche Erklärung über den Beschwerdepunkt auf "Immission (Lärm, Geruch)" abgestellt, so steht das Vorbringen, das auf die Gefährdung der Gesundheit durch Brandgefahr abstellt, außerhalb des geltend gemachten Beschwerdepunktes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040216.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at